



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.21 RRB 1907/0216**

Titel **Baulinien.**

Datum 07.02.1907

P. 93–94

[p. 93] A. Mit Eingabe vom 16. November 1906 übermittelt der Stadtrat Winterthur die Bau- und Niveaulinienpläne für die zwischen Kasernen- und Technikumsstraße gelegene Strecke des Reitweges zur Genehmigung.

B. Unter Hinweis auf den beigelegten Bericht des Bauamtes drückt der Stadtrat im weitern den Wunsch aus, das für die Verbreiterung der Straße auf der Westseite nötige Land von dem Egg'schen Gute möchte vom Staat womöglich unentgeltlich abgetreten werden, da das übrige ihm gehörende Land durch die Straßenverbreiterung nur gewinnen werde.

C. In einem der Eingabe beigegebenen Attest bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die von der Baukommission der Stadt Winterthur im Amtsblatt Nr. 89 vom 7. November 1905 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Es handelt sich um eine zirka 90 m lange Straßenstrecke. Die bestehende Straße ist 8,10 m breit, wovon je 1,20 m auf die beidseitigen Trottoire und 5,70 m auf die Fahrbahn entfallen. Das städtische Bauamt Winterthur begründet in seinem Berichte in zutreffender Weise die Notwendigkeit einer Erweiterung der Straße und das Bedürfnis hierfür ist in der Tat nicht zu bestreiten. Die Vorlage nimmt eine Gesamtstraßenbreite von 11,50 m in Aussicht, inbegriffen die beidseitigen je 2 m breiten Trottoire. Für die Fahrbahn verbleibt daher eine Breite von 7,50 m. Auf beiden Seiten stehen die Baulinien 4,50 m von der Straßengrenze zurück, so daß die Totaldistanz zwischen denselben 20,5 m beträgt. Die Niveau- // [p. 94] linie entspricht der Höhenlage in der Mitte der bestehenden Straße.

2. Da sich die Genehmigung nur auf die Bau- und Niveaulinien zu beziehen hat und letztere nicht zu beanstanden sind, kann die Vorlage genehmigt werden. Dagegen ist zu bemerken, daß, wo es immer möglich ist, Trottoire breiter als 2 m erstellt werden sollten, damit sie ihren Zweck in richtiger Weise erfüllen können. Im vorliegenden Fall ist namentlich ein nur 2 m breites Trottoir auf der Technikumsseite entschieden zu schmal, wenn berücksichtigt wird, daß nach Bezug der neuen Technikumsbaute der Personenverkehr auf dem in Betracht fallenden Straßenstück sich vermehren wird. Sollte es nicht möglich sein, das Land auf der Ostseite der Straße zur Verbreiterung derselben in Anspruch nehmen zu können, so dürfte es sich empfehlen, zu gunsten einer ausreichenden Trottoirbreite die Breite der Fahrbahn zu reduzieren.

3. Der Wunsch des Stadtrates nach unentgeltlicher Abtretung des vom Egg'schen Gute benötigten Landes hat mit der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien an sich nichts zu tun. Da die Technikumsbaute auch eine Verschiebung der Rigistraße bedingt, über welche die Baudirektion in nächster Zeit mit der Stadt Winterthur zu verhandeln haben



wird, kann die Angelegenheit der Landabtretung zum Reitweg mit diesem Geschäfte in Verbindung gebracht werden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den durch den Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für den Reitweg zwischen Kasernenstraße und Technikumsstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückschluß des einen Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]